



# **GSVG-Pflichtversicherung für KünstlerInnen**

Mag. Peter Reichinger / Mag. Pia Basziszta

# Überblick

---



- Grundsätze
  - Neue Selbständige - § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG
  - Versicherungsgrenzen
  - Versicherungserklärung - Überschreitungserklärung
  - Beginn - Ende der GSVG Pflichtversicherung
  - Beitragssätze - Beitragsgrundlagen
-

# Grundsätze

---



- Freiberuflich tätige KünstlerInnen sind „**neue Selbständige**“ nach dem GSVG.
  - Es gibt **keine spezielle Künstler-Sozialversicherung!**
  - Unter bestimmten Voraussetzungen leistet der Künstler-Sozialversicherungsfonds (K-SVF) Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen.
-

# Neue Selbständige



- 
- (im Inland) **selbständig erwerbstätige** Personen, die
  - aufgrund einer **betrieblichen Tätigkeit**
  - **Einkünfte** aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb erzielen (über Versicherungsgrenze),
  - wenn aufgrund dieser betrieblichen Tätigkeit **nicht bereits eine Pflichtversicherung** nach diesem Gesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem entsprechenden Versicherungszweig eingetreten ist.
- 
- Die Versicherung ist grundsätzlich davon abhängig, dass die Versicherungsgrenze (VG) überschritten wird.
-

# Versicherungsgrenzen

**Rechtslage bis 31.12.2015**

---



- **Hohe Versicherungsgrenze**
    - **€6.453,36**  
wenn im gesamten Kalenderjahr ausschließlich die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird
  
  - **Niedrige Versicherungsgrenze**
    - **€4.871,76**  
wenn im gesamten Kalenderjahr neben der selbständigen Tätigkeit auch weitere Erwerbstätigkeiten ausgeübt oder bestimmte Erwerbsersetzeinkommen bezogen werden  
(Anstellungsverhältnis, geringfügige Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Pension, landwirtschaftlicher Betrieb, etc.)
-

# Versicherungsgrenzen

**Rechtslage ab 01.01.2016**

---



- **Versicherungsgrenze**

- **€4.988,64 (Wert 2016)**

- Einkünfte unter dieser Grenze sind nicht versicherungspflichtig,  
bei Überschreiten dieser Grenze kommt es zur Vollversicherung

---

# Versicherungserklärung

---



- **Erklärung unter der Versicherungsgrenze**  
Lediglich ein statistischer Zugang bei der SVA, aber gegenüber jedem Auftraggeber liegt eine offizielle Erklärung vor
  - **Erklärung unter der Versicherungsgrenze, aber Opting-In**  
Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung, wenn die Einkünfte unter der VG bleiben, aber ein KV-Schutz benötigt wird
  - **Erklärung der Überschreitung der Versicherungsgrenze**  
Volle Einbeziehung in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung und die Selbständigenvorsorge
-

# Überschreitungserklärung

**Rechtslage bis 31.12.2015**



- 
- Eine Überschreitungserklärung kann nur im laufenden Kalenderjahr abgegeben werden und wirkt grundsätzlich nur pro futuro  
(In unproblematischen Fällen kann die Pflichtversicherung ab 01.01. des laufenden Jahres bzw. ab Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit festgestellt werden)
  - Nach Ablauf dieses Kalenderjahres wird ausschließlich nur mehr aufgrund des Einkommensteuerbescheides (EkStB) agiert, d.h. bei Überschreitung der Versicherungsgrenzen kommt es immer zum Beitragszuschlag (9,3 %)
  - Der Beitragszuschlag fällt nur dann an, wenn 2/1/4-Versicherung ausschließlich aufgrund des EkStB festgestellt wird  
(d.h. Opting-In, 1 Monat Versicherung, verhindert den Beitragszuschlag)
-



# Überschreitungserklärung

**Rechtslage ab 01.01.2016**

---



- Eine Überschreitungserklärung muss **innen 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides** abgegeben werden
  - Nach Ablauf dieser Frist wird ausschließlich nur mehr aufgrund des EkStB agiert, d.h. bei Überschreitung der Versicherungsgrenze kommt es immer zum Beitragszuschlag (9,3 %)
  - Diese Vorgangsweise gilt für alle ab dem 01.01.2016 einlangenden Einkommensteuerbescheide
  - Der Beitragszuschlag fällt nur dann an, wenn 2/1/4-Versicherung ausschließlich aufgrund des EkStB festgestellt wird (d.h. Opting-In, 1 Monat Versicherung, verhindert den Beitragszuschlag)
-

# Beginn / Ende der GSVG Pflichtversicherung

---



- **Beginn**

Bei einer Überschreitungserklärung oder Opting-In beginnt die Versicherung mit dem Tag der Antragstellung

- **Ende**

Die Versicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Einstellung der Tätigkeit bzw. das Unterschreiten der Versicherungsgrenze gemeldet wird

- **Ruhendmeldung**

Für die Zeit des Nichttätigseins kann eine Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) angezeigt werden (keine rückwirkende Meldung möglich!)

---

# Beitragssätze - Beitragsgrundlagen

---

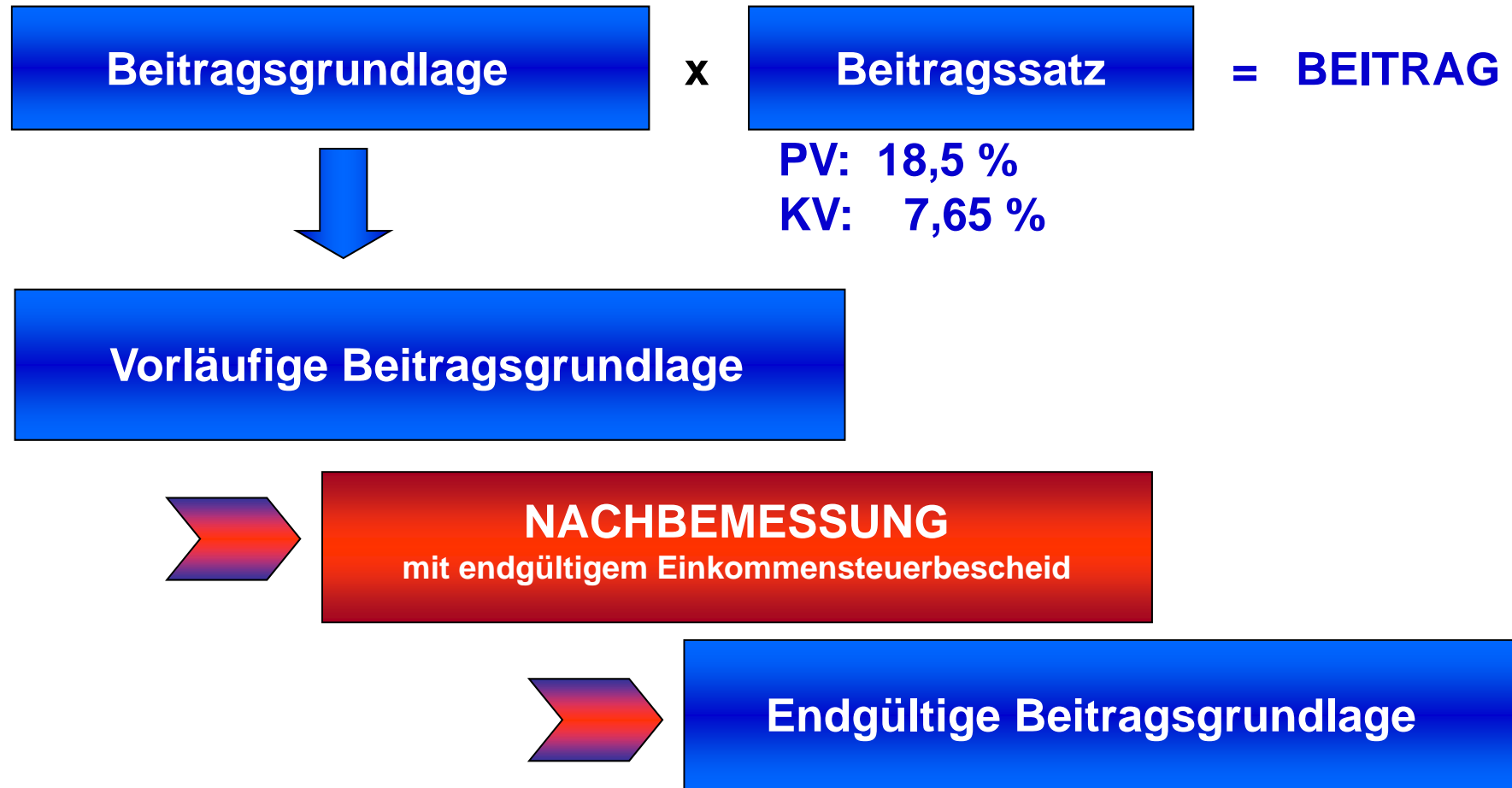


- **Werte 2016**

Unfallversicherung:	€ 9,11 (p.M.)
Krankenversicherung:	7,65 %
Pensionsversicherung:	18,50 %
BMSVG	1,53 %
Höchstbeitragsgrundlage:	€ 5.670,00 (p.M.)
	€ 68.040,00 (p.J.)

---

# Ermittlung der Beitragsgrundlage



# Mindestbeitragsgrundlage

---



## Vorläufige Beiträge (monatlich):

Pensionsversicherung:	€ 76,91
Krankenversicherung:	€ 31,80
Unfallversicherung:	€ 9,11
Selbständigenvorsorge:	€ 6,36

**Monatsbeitrag**

2016

**€ 124,18**

## **NEU AB 01.01.2016**

- Hinaufsetzung der „vorl. Beitragsgrundlage“ über Antrag
  - KV Mindestbeitragsgrundlage = monatlich € 415,72
  - Über Antrag monatliche Beitragsentrichtung
-



**DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Mag. Peter Reichinger / Mag. Pia Basziszta